

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

5. Katholisches Vereinswesen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

- b) Cloppenburg: Josephsheim, Präparandenanstalt und höhere Mädchenschule und 2 Volksschulklassen mit 21 Schwestern, ferner St. Vincenzhaus Ibiotenanstalt mit 16 Schwestern;
- c) Damme: St. Antonius-Waisenhaus, höhere Mädchenschule, Kindergarten und Handarbeitschule mit 16 Schwestern;
- d) Lohne: Privatschule, Handarbeit in den Volksschulen des Ortes und in Brockdorf mit 9 Schwestern;
- e) Lönigen: Höhere Mädchenschule und Handarbeitschule mit 5 Schwestern;
- f) Oldenburg: Höhere Mädchenschule, Pensionat, Dienstbotenverein, marianische Kongregation mit 13 Schwestern;
- g) Bechta: Lehrerinnenseminar, Pensionat, höhere Mädchenschule, Bewahr- und Handarbeitschule, in Marienhain bei Bechta Haushaltungspensionat mit 12 Schwestern, im Stanislauskonvikt 3 Schwestern, im Antoniuskonvikt 4 Schwestern;
- h) Wangerooz: Kinderhospiz St. Willehad-Stift mit 7 Schwestern und Erholungsheim Meeresstern (Haushaltungspensionat mit ca. 10 Schwestern);
- i) Delmenhorst: Höhere Mädchenschule mit 5 Schwestern.
4. Die Genossenschaft der armen Franziskanessen aus dem Mutterhause in Salzkotten (Westfalen) bedient das Krankenhaus (St. Johannes-Stift) in Wildeshäusen mit 7 Schwestern.
5. Die Genossenschaft der Brauen Schwestern aus dem Mutterhause in Breslau versieht in Delmenhorst mit 8 Schwestern das St. Josephshaus (Arbeiterinnenhospiz) mit ambulanter Krankenpflege, Kinderhospiz und Bewahrschule.
6. Die Franziskanessen versehen im St. Josephskonvikt (Gymnasialkonvikt) in Bechta den Haushalt, 4 Schwestern.
7. Die Karmeliterinnen haben in Bechta eine Niederlassung für arme und verlassene Kinder (St. Josephshaus), 6 Schwestern und 2 Postulantinnen.

5. Katholisches Vereinswesen.

Von Orden und ordensähnlichen Kongregationen unterscheiden sich kirchliche Vereine dadurch, daß ihre Mitglieder nicht durch Gelübde gebunden und nicht zu einer gemeinsamen Lebensweise verpflichtet sind. Den ordensähnlichen Kongregationen stehen am nächsten die sog. Bruderschaften oder Sodalitäten, die durch kirchliche Autorität errichtet sind und die Vervollkommnung ihrer Mitglieder durch besondere Werke der Gottesverehrung oder der Nächstenliebe bezwecken. Andere religiöse Vereine sind nur durch den Willen ihrer Mitglieder entstanden, von der Kirche nicht errichtet, sondern bloß gebilligt; wiederum andere Vereine verfolgen profane Zwecke, wengleich sie damit religiöse Übungen verbinden.



Das katholische kirchliche Vereinswesen, das sich namentlich seit Mitte des 19. Jahrhunderts im katholischen Deutschland stark entwickelte, hat im Herzogtum Oldenburg wegen der vielfach noch einfachen ländlichen Verhältnisse nicht in dem Maße Verbreitung gefunden, wie in dem preussischen Teile der Diözese Münster. Man kann unter den im Herzogtum gegenwärtig vorhandenen katholischen Vereinen nach ihrem Zwecke verschiedene Gruppen unterscheiden:

I. Kirchliche Sodaliitäten.

Hierhin gehören:

1. Der Verein der christlichen Familie, der den Zweck verfolgt, den christlichen Geist in den Familien zu erhalten oder neu zu beleben.

2. Der Verein der christlichen Mütter, hervorgegangen aus dem Bedürfnisse, sich durch Gebet, Beispiel und Anregung in der Erziehung der Kinder gegenseitig zu unterstützen.

3. Die Marianischen Kongregationen, welche die Jugend zur gemeinsamen Pflege und Übung der religiösen und der besonderen Berufspflichten zu vereinigen und gegen die ihr drohenden sittlichen Gefahren zu stärken suchen. Derartige Vereine sind:

a) die Marianischen Jünglings-Sodaliitäten in

Friesoythe (gegr. 1855).....	mit 40 Mitgliedern
Löningen (gegr. 1855).....	" 441 "
Essen (gegr. 1856).....	" 170 "
Lohne (gegr. 1856).....	" 670 "
Dinlage (gegr. 1859).....	" 520 "
Goldstedt (gegr. 1871).....	" 150 "
Emstet (gegr. 1899).....	" 170 "
Bevern (gegr. 1910).....	" 96 "
Barßel (gegr. 1911).....	" 22 "
Hardebrügge (gegr. 1911).....	" 20 "
Ramsloh (gegr. 1911).....	" 32 "

b) die Jungfrauen-Kongregationen in

Friesoythe (gegr. 1855).....	mit 88 Mitgliedern
Lohne (gegr. 1855).....	" 685 "
Löningen (gegr. 1856).....	" 535 "
Dinlage (gegr. 1859).....	" 588 "
Goldstedt (gegr. 1871).....	" 230 "
Oldenburg (gegr. 1880).....	" 121 "
Lutten (gegr. 1905).....	" 120 "
Bühren (gegr. 1906).....	" 93 "
Bevern (gegr. 1910).....	" 89 "
Essen (gegr. 1910).....	" 290 "
Barßel (gegr. 1911).....	" 163 "
Hardebrügge (gegr. 1911).....	" 57 "
Ramsloh (gegr. 1911).....	" 72 "

II. Charitative Vereine.

Zu diesen gehören:

1. Der Bonifatius-Verein, nach dem Vorbilde des Gustav-Adolf-Vereins 1849 für die Katholiken der deutschen Diaspora gebildet.

2. Die Missionsvereine zur Unterstützung der Heidenmission, insbesondere der Afrika-Verein und Kindheit Jesu-Verein. Letzterer, 1843 zu Paris gegründet, will den von ihren heidnischen Eltern verlassenen Kindern die Taufe, und wenn sie am Leben bleiben, eine christliche Erziehung verschaffen.

3. Der St. Vinzenz-Verein zur Unterstützung bedürftiger Familien, 1833 von Osnam in Paris gegründet.

4. Der Paramenten-Verein zur Herstellung kirchlicher Paramente für die eigene Pfarrkirche und für andere arme Kirchen.

5. Die Mäßigkeitsvereine, 1843 durch den Osnabrücker Kaplan F. W. Seling in fast allen katholischen Gemeinden des Herzogtums eingeführt, haben, durch die Volksmissionen der Jesuiten gestärkt, viel Gutes geleistet, sind jedoch in neuerer Zeit an vielen Orten in Verfall geraten. Man ist bestrebt, sie in etwas veränderter Form wieder einzuführen.

6. Der St. Willehad-Verein zur Unterstützung erholungsbedürftiger katholischer Kinder im Seebade Wangeroo.

III. Berufs- oder Standesvereine.

Diese wollen das Standesbewußtsein im allgemeinen rege erhalten und vom katholischen Standpunkte aus stärken, sodann auch je nach den Verhältnissen die materiellen oder sozialen Standesinteressen nach außen hin wahren und vertreten. Hierhin sind zu rechnen:

1. Die Jünglingsvereine in Rüstingen-Wilhelmshaven (gegr. 1885) mit 30 Mitgliedern und in Oldenburg (gegr. 1906) mit 82 Mitgliedern.

2. Die katholischen Gesellenvereine, zuerst gegründet 1849 von Adolf Kolping mit dem Zwecke, die jungen Handwerker sittlich und religiös zu heben. Gesellenvereine sind vorhanden in:

Damme (gegr. 1871)	mit 25 Mitgliedern
Cloppenburg (gegr. 1876)	„ 63 „
Oldenburg (gegr. 1885)	„ 32 „
Behta (gegr. 1886)	„ 45 „
Dintlage (gegr. 1887)	„ 186 „
Lönningen (gegr. 1887)	„ 37 „
Wildeshausen (gegr. 1888)	„ 50 „
Lohne (gegr. 1893)	„ 36 „
Delmenhorst (gegr. 1894)	„ 31 „
Rüstingen-Wilhelmshaven (gegr. 1883)	„ 207 „

3. Die katholischen kaufmännischen Vereine, zuerst 1877 in Mainz gegründet, bezwecken, den jungen Kaufleuten in den großen Gefahren, die ihnen



in Glaube und Sitte drohen, einen festen Halt zu bieten. Kaufmännische Vereine gibt es in:

Oldenburg (gegr. 1889).....	mit 107 Mitgliedern
Lohne (gegr. 1891).....	" 54 "
Müstringen (gegr. 1906).....	" 61 "
Vehta (gegr. 1907).....	" 40 "
Cloppenburg (gegr. 1910).....	" 36 "

4. Die katholischen Arbeitervereine, 1885 in Deutschland gegen die sozialistische Agitation ins Leben gerufen. Aufgabe derselben ist neben Förderung der Religion und Sittlichkeit Pflege der Standespflichten, Förderung der geistigen und sachlichen Ausbildung, Unterstützung durch Gründung von Krankengeld-Zuschuß- und Sterbekassen. Arbeitervereine sind vorhanden in:

Lohne (gegr. 1904).....	mit 360 Mitgliedern
Oldenburg (gegr. 1906).....	" 142 "
Vehta (gegr. 1907).....	" 42 "
Goldenstedt (gegr. 1908).....	" 66 "
Cloppenburg (gegr. 1909).....	" 160 "
Delmenhorst (gegr. 1911).....	" 48 "
Löningen (gegr. 1910).....	" 80 "
Dinklage (gegr. 1911).....	" 120 "
Essen (gegr. 1911).....	" 101 "

IV. Sonstige katholische Vereine.

1. Der Borromäus-Verein, 1844 von August Reichensperger zur Verbreitung guter Bücher unter dem Volke gegründet, ist in allen katholischen Gemeinden eingeführt.
2. Der Cäcilien-Verein, zur Pflege des Chorals und der Kirchenmusik.
3. Der Albertus Magnus-Verein, zur Unterstützung studierender Katholiken.

Kirchliche Statistik für das Jahr 1911.

Name des Dekanats	Zahl der Katholiken am 1. Januar 1912	Kirchen				Sonstige Weltgeistliche	Kirchliche Anstalten für				Männliche Orden			Weibliche Orden					
		Haupt- kirchen	Filial- kirchen	Essenti- ellen Kapellen	Pfarrgeistliche		Unterricht	Waisen	Kranke	Arme	Sonstige	Nieder- lassungen	Mitglieder	Seelsorge	Unterricht	Nieder- lassungen	Mitglieder	Unterricht	Charitas
Cloppen- burg	41 485	18	10	6	47	2	1	—	5	—	1	—	—	—	—	7	82	45	37
Vehta	58 426	22	10	13	55	18	4	2	9	1	3	2	19	6	4	21	285	113	172



Name des Dekanats	Katholische Vereine				Eheschließungen				Geburten									
	Gesellen- Vereine		Kaufm. Vereine		Arbeit. Vereine		rein kathol.		gemischt kathol.		aus rein kathol. Ehen	davon katholisch getauft	aus gemischt kathol. Ehen	davon katholisch getauft	von ledig kathol. Mütter	davon katholisch getauft	gestorbene Katholiken	kirchlich begraben
	Zahl der Vereine	Mitglieder	Zahl der Vereine	Mitglieder	Zahl der Vereine	Mitglieder	Gesamtzahl katholisch getraut	Gesamtzahl katholisch getraut	aus rein kathol. Ehen	davon katholisch getauft								
Elloppen- burg	2	100	1	36	3	341	277	277	4	4	1332	1332	8	7	22	22	737	737
Bechta	8	672	4	262	6	778	309	307	95	32	1766	1764	184	142	108	94	919	919

(Quellen: Schematismus der Diözese Münster v. Jahre 1912; Sammlung der im Herzogtum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus der Zeit von 1813—1852, Oldenburg 1868; Weker und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., Freiburg, Herder 1899. Offizialarchiv in Bechta; Ortschaftsverzeichnis des Großherzogtums Oldenburg, Oldenburg 1901).





Die Kirchen- und Schulverhältnisse der Juden im Herzogtume Oldenburg.

Von Landrabbiner **Dr. Mannheimer.**

Die Zahl der im Herzogtume Oldenburg wohnenden Juden beläuft sich auf ca. 1050 Seelen, welche sich auf zehn Synagogengemeinden verteilen. Sie sind zum größten Teile Kaufleute und Viehhändler, aber auch dem Handwerkerstande gehören viele von ihnen an. Die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden sind durch das Gesetz vom 3. Juli 1858 geregelt. An der Spitze einer jeden Synagogengemeinde steht ein aus drei Mitgliedern bestehender „Synagogengemeinde-Rat“, welcher die inneren Angelegenheiten der Gemeinde zu ordnen hat und dessen erster Vorsitzender zugleich Mitglied des „Jüdischen Landesgemeinderates“ ist. Dieser Landesgemeinderat, dessen Vorsitzender der Landrabbiner ist, bildet die offizielle Behörde der Juden, hat gesetzgebende Gewalt und ist die letzte Instanz in allen Gemeindeangelegenheiten, soweit sie sich nicht auf den gottesdienstlichen Kultus beziehen, für welchen der Landrabbiner allein maßgebend ist. Die Juden haben also eine Selbstverwaltung, und nur zur Wahrung der Rechte des Staates steht auf Grund des Art. 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1858 der Regierung die Oberaufsicht über das gesamte jüdische Kultuswesen zu. An der Spitze der Judenheit steht der Landrabbiner, welcher nach Präsentation durch den Landesgemeinderat vom Großherzoge ernannt wird und die Pflichten und Rechte eines Zivilstaatsdieners hat. Für die Bedürfnisse des Landesgemeinderates und des Landrabbiners besteht die sogen. „Rabbinatskasse“, welche von der Regierung verwaltet wird. Der Staat leistet einen Zuschuß zu dieser Kasse und gewährt auch eine Beihilfe für die Kultus- und Unterrichtszwecke der Synagogengemeinden. Die Unterrichtsanstalten der Juden sind meistens Religionschulen, es bestehen zwar auch zwei Privatvolkschulen, jedoch keine öffentlichen Volkschulen. Dagegen sind alle angestellten Religionslehrer staatlich gepriüfte Volksschullehrer, welche das zweite Staatsexamen gemacht haben und unter bestimmten Voraussetzungen lebenslängliche Anstellung und